Übersicht möglicher Landesmaßnahmen 2023

UNTERSTÜTZUNG VIEHHALTUNG RINDER, SCHAFE, ZIEGEN UND SCHWEINE

Diese Unterstützung ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21.02.2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Unterstützung wird linear nach Erschwernispunkten ausbezahlt und für Kühe, Jungvieh, Schafe, Schweine und Ziegen gewährt. Die Mindestauszahlungsgrenze beträgt 40,00 Euro, der maximale Auszahlungsbetrag pro Betrieb 6.000 Euro.

Neben der Zahlung für gehaltene Tiere am Stichtag, gibt es eine Zahlung in der Höhe von 50 Euro für Kälber und Rinder bis zu einem Alter von 32 Monaten, die in Vorarlberg **geboren, gehalten und geschlachtet (3G)** wurden. Der aktuelle Berechnungszeitraum sind die Schlachtungen zwischen 01.07.2022 und 30.06.2023. Die Ohrmarken der betreffenden Kälber sind in der Beilage angeführt.

Berechnung für Kühe

Kategorie	Berechnung nach Erschwernispunkten
1. bis 10. Kuh	Punkte x 0,65 € + 30 €
11. bis 20. Kuh	Punkte x 0,50 € + 20 €
21. bis 40. Kuh	Punkte x 0,20 € + 10 €
ab 41. Kuh	0 €

Datengrundlage: gehaltene Kühe am 27.03.2023

Berechnung für Jungvieh, Schafe, Schweine, Ziegen

Kategorie	Berechnung nach Erschwernispunkten
3G-Kälber/Rinder	50 € pro Tier
1. bis 10. GVE	Punkte x 0,30 € + 10 €
11. bis 20. GVE	Punkte x 0,20 € + 10 €
21. bis 40. GVE	Punkte x 0,10 € + 5 €
ab 41. GVE	0 €

Rinder: 27.03.2023, Schafe, Schweine, Ziegen 01.04.2022

ABGELTUNG ÖKOLOGISCHER LEISTUNGEN AUF BASIS DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Als Grundlage gelten die im Kalenderjahr 2022 geleisteten Beiträge an die SVS. Ab zwei Großvieheinheiten gilt ein Betrieb als tierhaltend. Die Mindestauszahlungsgrenze beträgt 40 Euro.

Die Beiträge werden nach den Betriebsverhältnisse 2022 in folgender Höhe übernommen:

- ✓ Biobetriebe (mit Tieren/Acker- und Spezialkulturen*) 38 %
- ✓ Biobetriebe (ohne Tiere/Spezialkulturen*), Betriebe ÖPUL-Maßnahme Einschränkung Betriebsmittel (mit Tieren/Acker- und Spezialkulturen*) und Berufsfischer mit Einhaltung von definierten Auflagen 28 %
- ✓ Sonstige ÖPUL-Betriebe (mit Tieren/Spezialkulturen*) sowie Betriebe mit der ÖPUL-Maßnahme Einschränkung Betriebsmittel (ohne Tiere/Acker- und Spezialkulturen*) 8 %
- ✓ Sonstige ÖPUL-Betriebe (ohne Tiere/Acker- und Spezialkulturen*) 3 %
- ✓ Nicht-ÖPUL-Betriebe 0 %
- ✓ Kälbermastbetriebe mit über 100 geschlachteten Kälbern aus Vorarlberg (3G) + 20 %

*Spezialkulturen = definierte Kulturen wie beim Beitrag für pflanzliche Lebensmittelproduktion

UNTERSTÜTZUNG DER ALPBEWIRTSCHAFTUNG

Den Berechnungen werden die im Jahr 2022 aufgetriebenen Milch- und Mutterkühe, Schafe, Ziegen und Pferde zugrunde gelegt. Bei Milch- und Mutterkühen wird je nach Erschließungsstufe (ES) der Alpen unterschieden. Die Erschließungsstufe drückt die Erreichbarkeit der Alpe aus: 1 = mit Traktor, 2 = mit Seilbahn, 3 = nur über Fuß- oder Viehtriebwege erreichbar. Auf Milchkuhalpen darf nur gentechnik- und sojafreies Kraftfutter verwendet werden und die Ausbringung von Klärschlammkompost ist nicht erlaubt.

Tierkategorie	Erschwernisstufe 1: Euro pro Tier	Erschwernisstufe 2: Euro pro Tier	Erschwernisstufe 3: Euro pro Tier
Milchkühe	110	120	130
Mutterkühe*	80	90	100
Schafe ab 1 Jahr	5	5	5
Ziegen ab 1 Jahr	5	5	5
Pferde ab 3 Jahre	40	40	40

*Halbierung des Betrages, wenn weniger als 0,5 Kälber und Jungrinder pro Mutterkuh auf der Alpe sind

BEITRAG PFLANZLICHE LEBENSMITTELPRODUKTION UND KLIMASCHUTZ

Auch 2023 werden Leistungsabgeltungen aus reinen Landesmitteln für Acker- und Spezialkulturen (exklusive Mais, begrünte Flächen und Landschaftselemente) sowie für die bodennahe Stickstoff-Ausbringung als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Mehrfachantragsdaten 2022 ausbezahlt:

- ✓ Definierte Acker- und Spezialkulturen auf bestehenden Flächen: 50 Euro/ha
- ✓ Definierte Acker- und Spezialkulturen auf neu angelegten Flächen: 300 Euro/ha
- ✓ Bodennahe Stickstoff-Ausbringung (Gülle, Jauche, Biogasgülle): 1 Euro/m³; max. 30 Euro/ha

TOP-UP AUSGLEICHSZULAGE

Das Top-up für die Ausgleichszulage wird 2023 in der maximalen Höhe und bis zu 70 ha Heimbetriebsfläche gemäß der Sonderrichtlinie Ausgleichszulage des Bundesministeriums (BML) ausbezahlt. Die Höhe berechnet sich aus nach den Erschwernispunkten:

- ✓ Auszahlungsbetrag pro ha = 0,3 x Erschwernispunkte + 45 Euro

Es werden maximal 145 Euro pro Hektar gewährt und die Beträge werden von der AMA auf Grundlage des MFA 2023 berechnet und gemeinsam mit der Hauptauszahlung der Ausgleichszulage voraussichtlich im Dezember 2023 **durch die AMA ausbezahlt.**

TOP-UP ÖPUL

Für folgende ÖPUL Maßnahmen werden auch 2023 Top-up-Zahlungen gewährt:

- ✓ 50 Euro/ha zusätzlich zum Zuschlag gemähte Steilflächen über 50 % Hangneigung in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)
- ✓ 40 Euro/RGVE zusätzlich zum Zuschlag Milchvieh für die ersten 20 RGVE in der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ (15)

Die Beträge werden von der AMA auf Grundlage des MFA 2023 berechnet und gemeinsam mit der Hauptauszahlung des ÖPUL voraussichtlich im Dezember 2023 **durch die AMA ausbezahlt.**